

II-6089 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/125-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 22. Mai 1992
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

2681 IAB
1992-05-25
ZU 2769 J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ernst Fink und Kollegen vom 3. April 1992, Nr. 2769/J, betreffend Nachrüst-Katalysator, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1) bis 3):

Entgegen den Ausführungen in der Einleitung der Anfrage hat, wie mir berichtet wird, nur ein Finanzamt, das in der Vergangenheit der rechtsirrigen Auffassung war, der Einbau einer Abgasreinigungsanlage der in der Anfrage genannten Art in einen Personen- oder Kombinationskraftwagen sei steuerlich begünstigt, in 53 Fällen die Besitzer solcher Fahrzeuge schriftlich auf die erhöhte Kraftfahrzeugsteuerpflicht aufmerksam gemacht. Würde in diesen Fällen für den laufenden Steuerzeitraum auf die erhöhte Steuer verzichtet, wäre mit einem Ausfall von etwa 35.000 S bis 40.000 S zu rechnen.

Aufgrund der klaren Gesetzeslage unterliegen Fahrzeuge, auf die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 zutreffen, auch beim nachträglichen Einbau eines unregelmäßig und einen nur geringen Wirkungsgrad aufweisenden Katalysators weiterhin der erhöhten Steuer, weil sie nach wie vor die aus Umweltschutzgründen eingeführten kraftfahrrechtlichen Abgasvorschriften nicht erfüllen.

Es besteht keine Möglichkeit, für den laufenden Steuerzeitraum von der Erhebung der erhöhten Kraftfahrzeugsteuer Abstand zu nehmen.

Zu 4):

Die derzeitige Rechtslage, wonach eine Rückreihung im Kraftfahrzeugsteuertarif auf den Normalsteuersatz nur dann erfolgen kann, wenn eine technische Änderung vorgenommen

- 2 -

wird, die sicherstellt, daß die Abgase die kraftfahrrechtlich vorgeschriebenen Schadstoffgrenzwerte nicht überschreiten, ist sachgerecht. Die Einführung einer solchen steuerlichen Begünstigung auch für Fahrzeuge, die zwar nachträglich mit einer Abgasreinigungstechnik ausgestattet werden, welche aber die Abgasnormen nicht erfüllt, würde dazu führen, daß für bloß bedingt schadstoffarme Fahrzeuge die gleiche Steuer zu entrichten wäre, wie für schadstoffarme Fahrzeuge. Eine derartige legistische Maßnahme wäre weder aus ökologischer Sicht zielführend noch aus Gründen der Steuergerechtigkeit vertretbar. Sie würde darüber hinaus einen wirksamen Anreiz beseitigen, ein Fahrzeug mit der zur Zeit besten verfügbaren Technologie zur Schadstoffminderung bei Kraftfahrzeugen, einem geregelten Dreiwege-Katalysator, auszustatten.

In Anbetracht der dargelegten Gegebenheiten sehe ich derzeit keinen Anlaß zu Initiativen zur Änderung der Gesetzeslage.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Rain', is positioned to the right of the 'Beilage' label.

BEILAGE

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Besitzer von Pkw's mit Nachrüst-Katalysatoren von dieser erhöhten Steuer im laufenden Steuerzeitraum zu entlasten?
- 2) Gibt es, abgesehen von vergangenen Steuerzeiträumen, auch für den laufenden Steuerzeitraum die Möglichkeit, aus Gründen der Zweckmäßigkeit von einer erhöhten Besteuerung abzusehen?
- 3) Mit welchem Ausfall an Kfz-Steuer ist zu rechnen, wenn im laufenden Steuerzeitraum auf die erhöhte Besteuerung verzichtet würde?
- 4) Welche steuerlichen Maßnahmen können Sie sich vorstellen, um die Benachteiligung der Nachrüstkatalysator-Besitzer in Hinkunft auszuschließen?